

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Rechte des Adels

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verhehlchte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten; und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die AdelsErneuerung bey Auswürfen müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besizer mit Untheilbar-

keit und Unberäusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. Fideikommiße ausserhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen Ausnahmungsweise bestehen bleiben, neu aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c.) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausschließlich ein Gewisses durch altes Herkommen, oder Staatsvergnast erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren, (nehmlich je nach dem Verhältnis der Würde, mit einer Fürsten, Grafen, oder Freyherrnkrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine abschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen. d.) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adlichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst

auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse.

Zunftverfassung im äussern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier, unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenIdeen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a.) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sei, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; Ihre allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit